

Anlage 2 zum Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis Checkliste Umsetzungshilfe

Grundsatzfragen

Der Vorhabenträger hat eigene Flächenvorschläge

Die Kommune identifiziert Potenzialflächen

Leitsatz 1: Wurde eine strategische Entscheidung über die Anzahl und Größe der Anlagen für die gesamte kommunale Fläche getroffen, die

a. Orientierungswerte und eine

b. kommunale Reaktion bei erreichten Ausbauzielen festlegt?

Ja **Nein**

Wenn ja, übersteigt das Projekt die Orientierungswerte?

Ja **nein**

Wenn ja, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten, es sei denn, die kommunale Reaktion bei erreichten Ausbauzielen beschreibt etwas anderes.

Hinweis: Nähere Informationen sind dem Kapitel 4 und 5.1.2 zu entnehmen.

Harte Kriterien

Schließt die Übersicht der *Restriktions- und Ausschlussflächen (Anlage 3)* das eingereichte Vorhaben aus?

Ja **Nein**

Wenn ja, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Hinweis: Die RIO-Layer sind unter folgendem Link aufzurufen: [RIO](#)

Leitsätze

Leitsatz 2: Es wird empfohlen, auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen keine PV-Freiflächenanlagen zuzulassen. Wurde dieser Leitsatz berücksichtigt?

Ja **Nein**

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Hinweis: Die genaue Definition einer landwirtschaftlich wertvollen Fläche ist im *Kapitel 4. und 5.1.3* nachzulesen.

Leitsatz 3: Es wird empfohlen, nur ökologisch gering- und mittelwertiges Acker- und Grünland für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Würde dieser Leitsatz berücksichtigt?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Neben der Biologischen Station erklärt sich der ehrenamtliche Naturschutz gegenüber den Kommunen bereit, die Flächen aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht zu bewerten.

Hinweis: Der Kontakt kann über folgende E-Mail: pv@bs-bl.de hergestellt werden.

Leitsatz 4: Es wird empfohlen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und/oder über vorhandene Ökokonten kompensiert werden. Ist dieser Leitsatz inhaltlich der Planung zu entnehmen?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Hinweis: Ergänzende Erläuterungen sind im Kapitel 4. und 5.1.7 zu entnehmen.

Leitsatz 5: Es wird empfohlen, auf Waldflächen grundsätzlich keine PV-Freiflächenanlagen zuzulassen. Wurde dieser Leitsatz berücksichtigt?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Unter bestimmten Bedingungen könnte der Bau einer PV-Freiflächenanlage im Wald zugelassen werden.

Hinweis: Genauere Informationen sind dem Kapitel 4. und 5.1.6 zu entnehmen.

Leitsatz 6: Wurden bei Entscheidungsprozessen die Kulturlandschaften des Oberbergischen Kreises als Imagefaktor für den Tourismus berücksichtigt, und wurden Touristiker aus der Region in die Planung einbezogen?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, kein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Empfehlung bei der Umsetzung der Leitsätze

Kapitel 5.1.1 Das Prüfen einer Fläche auf Eignung

Wurden naturschutz- und artenschutzfachliche Belange vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, z.B. durch einen Scoping-Termin?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, dem Projektträger einen Termin nahezu legen.

Kapitel 5.1.7 Umsetzung von Agri-PV-Anlagen

Soll eine Agri-PV-Anlage umgesetzt werden?

Ja Nein

Wenn ja, wird empfohlen, die DIN SPEC 91434 oder weitere gültige Normen anzuwenden.

Hinweis: Die DIN-Norm ist unter dem folgenden Link aufzurufen: [DIN SPEC 91434](#).

Kapitel 5.1.9 Umgang mit Grenzflächen

Tangiert das Vorhaben andere Kommunalfächen und/oder Flächen außerhalb des Oberbergischen Kreises?

Ja Nein

Wenn ja, wird empfohlen, zu Beginn der Planung die Kontaktaufnahme zu der jeweiligen Gebietskörperschaft zu suchen, um das Vorhaben abzustimmen.

Kapitel 5.1.10 Netzanschluss

Wurde die grundsätzliche Realisierbarkeit durch 5.1.1 bestätigt?

Ja Nein

Wenn ja, wird empfohlen, eine Netzanschlussanfrage zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird geraten, Anlagen dort zu planen, wo die Infrastruktur bereits vorhanden ist. Zusätzlich kann ein regelmäßiger Austausch zwischen Energieversorgern und den Kommunen der Bedarfsabschätzung dienlich sein und somit eine frühzeitige Einbindung bei der Kabelverlegung ermöglichen.

Empfehlung für die Projektplanung

Kapitel 5.2.1 Projektbeteiligte

Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein auf die Kommune zugeschnittenes Projekt und wurde in diesem Zusammenhang der individuelle Standort berücksichtigt?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, den Verantwortlichen des Vorhabens mitzuteilen, dass eine Überarbeitung des eingereichten Projekts in Erwägung gezogen werden sollte, um die regionalen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Soll der Bau und vor allem die langfristige Inbetriebnahme vom gleichen Vorhabenträger realisiert werden?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, zu prüfen, ob das Vorhaben wirtschaftlich über 30 Jahre tragfähig kalkuliert ist und vertragliche Konditionen für Beteiligte berücksichtigt werden.

Kapitel 5.2.2 Flächeneigentum

Ist der Betreiber der Flächeneigentümer?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, zu prüfen, ob ein rechtssicherer Gestattungsvertrag zwischen dem Betreiber und dem Flächeneigentümer über die Laufzeit der Anlage vorliegt.

Wird die Fläche von einem Pächter gegenwärtig bewirtschaftet?

Ja Nein

Wenn ja, ist ggf. zu prüfen, ob es Ersatzflächen für den Bewirtschafter gibt oder Pflegeverträge für die zukünftige PV-Freiflächenanlage abgeschlossen werden können.

Kapitel 5.2.3 Ortsbesichtigung

Wurde ein Ortstermin mit den Projektplanern, Vorhaben- und Entscheidungsträgern vereinbart?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, einen Ortstermin durchzuführen, um einer verbesserten Projektvorstellung, Entscheidungsfindung und Problemlösung näherzukommen.

Kapitel 5.2.4 Landschaftsbild

Hat der Vorhabenträger eine Landschaftsbildanalyse mit Visualisierung der geplanten Anlage vorgelegt?

Ja **Nein**

Wenn nein, wird empfohlen, bei dem Vorhabenträger diese Analyse anzufordern.

Hinweis: Die Vorlage wird im Dokument aus Anlage 1 abgefragt.

Kapitel 5.2.6 Wertschöpfung in der Kommune

Wurde nach §6 EEG 2023 ein Vertrag über die finanzielle Beteiligung betroffener Kommunen durch die Anlagenbetreiber vereinbart?

Ja **Nein**

Wenn nein, wird empfohlen, die Möglichkeit der Regelung in Anspruch zu nehmen und einen Vertrag aufzusetzen.

Hinweis: Musterverträge sind unter folgenden Links aufzurufen: [Mustervertrag für Neuanlagen und Repowering-Projekte](#), [Mustervertrag für Bestandsanlagen](#), [Beiblatt mit weiteren Hinweisen zu den Musterverträgen](#).

Kapitel 5.2.8 Ausweisung Sondergebiet Erneuerbare Energien

Nach der Prüfung der Fläche anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen wird empfohlen, ein Bauleitplanverfahren anzuschieben, um ein Sondergebiet Erneuerbare Energien auszuweisen. Dies ist abhängig von dem geplanten Anlagentyp. Welcher Anlagentyp soll umgesetzt werden?

Agri-PV-Anlagen

Konventionelle PV-Freiflächenanlagen

Obwohl PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind, ist dies für Agri-PV-Anlagen nicht der Fall. Die landwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Gebieten nicht erlaubt. Für Agri-PV-Anlagen ist in der Regel die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets erforderlich.

Nach der Nutzung der PV-Anlage in einem zuvor landwirtschaftlich genutzten Sondergebiet Erneuerbare Energien wird empfohlen, den ursprünglichen

landwirtschaftlichen Status wiederherzustellen. Eine Umwandlung in andere Nutzungsarten, insbesondere GIB-Flächen, ist nicht empfohlen.

Kapitel 5.2.9 Pflege der Anlage

Liegt ein Pflege- und Entwicklungskonzept mit Monitoring vor?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, ökologische Mindestanforderungen festzusetzen und im gleichen Zusammenhang ein schlüssiges und verpflichtendes Konzept einzufordern. Zusätzlich kann die Kommune empfehlen, ehemaligen Bewirtschafter bei der Pflege zu beteiligen, ggf. durch Pflegeverträge mit dem Betreiber.

Kapitel 5.2.10 Rückbau

Liegt eine Rückbauverpflichtung vor?

Ja Nein

Wenn nein, wird empfohlen, eine Rückbauverpflichtung vertraglich festzuhalten. Der Rückbau kann im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages geregelt und – sofern erforderlich- durch Sicherheitsleistungen hinterlegt werden. Für die Genehmigung kann dies eine notwendige Bedingung sein.